



## Informationen bezüglich GoBD 2019

Die Finanzverwaltung hat mit BMF Schreiben vom 11. Juli 2019 eine aktualisierte Fassung der „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht.

Die GoBD fassen die **aus Sicht der Finanzverwaltung (BMF)** bestehenden

- Anforderungen an die elektronische/ IT-gestützte Buchführung
- Anforderungen an die Aufbewahrung von **steuerrechtlich relevanten** (elektronischen) Daten
- Anforderungen an den Datenzugriff durch die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung

zusammen.

Besonderen Augenmerk legt die Finanzverwaltung bei der (elektronischen) Buchführung auf „Nachvollziehbarkeit“, „Vollständigkeit“, „Unveränderbarkeit“, „zeitnahe Erfassung der Belege“ sowie „Nachprüfbarkeit“.

Anpassungsbedarf bei den seit 2015 geltenden GoBD lag insbesondere bei den sich stetig wandelnden **elektronischen Möglichkeiten der Datenerfassung und –speicherung**.

Beispiele:

- Tz 20: DV-Systeme dürfen extern in Cloud-Lösungen betrieben werden. Sie fallen in den Anwendungsbereich der GoBD
- Tz 130: Digitalisierung von Papierdokumenten: Fotografieren von Belegen durch mobile Geräte (z.B. Smartphones) wird dem stationären Scannen (Multifunktionsgeräte, Scan-Straßen) gleichgestellt



- Eine bildliche Erfassung durch mobile Geräte im Ausland ist zulässig wenn die Belege im Ausland entstanden sind (z.B. Foto eines Reisekostenbelegs bei einer ausländischen Dienstreise)
- Tz 136: Papierdokumente dürfen an den Ort der Buchführung im Ausland gebracht und dort zeitnah bildlich erfasst werden
- Bei der Umwandlung von aufbewahrungspflichtigen Daten in ein sog. „Inhouse-Format“ ist nach GoBD 2019 unter bestimmten Voraussetzung die parallele Aufbewahrung der Ursprungsversion nicht mehr erforderlich

Die Verantwortlichkeit für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung **liegt allein beim Steuerpflichtigen**. Dies gilt auch, wenn er mit der organisatorischen oder technischen Buchführung einen Dritten (Dienstleister, Steuerberater, Rechenzentrum) beauftragt (Outsourcing).

Mögliche **Folgen bei Nichtbeachtung** der GoBD können sein:

- Keine Anerkennung von Angaben, kein Vorsteuerabzug
- Feststellung formeller Mängel (ggf. „mit sachlichem Gewicht“) in der Buchführung
- „Verwerfen“ der Buchführung
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung (§ 162 AO)
- Zeit und Kosten für den Steuerpflichtigen („Betriebsprüfungsstress“)

Wir empfehlen, die nach Tz 151 ff GoBD zu erstellende **Verfahrensdokumentation** und die Dokumentation des **internen Kontrollsystems** (Tz.100 ff GoBD) regelmäßig an sich ändernde Abläufe in der Brauerei (bspw. neues ERP System, neue Schnittstellen, Änderungen in der maschinellen Erfassung, Einführung DMS) anzupassen (mit Revisionshistorie). Wenn diese z.B. in steuerlichen Außenprüfungen vorlegt werden, können „Betriebsprüfungsstress“, Steuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen verringert bzw. vermieden werden.



Die GoBD 2019 sind auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen, können jedoch „freiwillig“ schon davor angewendet werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner: [Bernhard Fleischmann](#)  
Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater